

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben „Änderung der Gemeindeordnung“ vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben „Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg in ihrer Sitzung am 21.06.2004 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gemäß § 12 erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung erfolgt durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von in der Baulast der Gemeinde stehenden selbständigen Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund einer besonderen Satzung erheben.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos bestimmt; es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit geändert werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen einschließlich notwendigem Unterbau und Drainagen sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlagen notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; zur Anlage gehören insbesondere
- a) Fahrbahn, einschließlich Busbuchten
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Gehwege,
 - d) Radwege,
 - e) kombinierte Rad- und Gehwege
 - f) Mischverkehrsflächen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Poller und Absperreinrichtungen als Überfahrerschutz
 - j) Anlagen zur Verkehrsberuhigung
 - k) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - l) unselbständige Parkflächen, Standspuren,
 - m) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - n) Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen).
4. Die Aufzählung der zum beitragsfähigen Aufwand zu rechnenden Aufwendungen ist nicht abschließend. Der umlagefähige Aufwand wird durch das gemeindliche Bauprogramm bestimmt. Es umfasst alle Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Bauprogramms erforderlich sind. Dazu zählt auch der Aufwand für die Beauftragung Dritter mit Vermessung, Gutachten, Planung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden (Abrechnungsgebiet).
- (3) Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden oder abweichend den Aufwand für bestimmte Teile der öffentlichen Anlage (Kostenspaltung, vgl. § 8), für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage (Abschnittsbildung vgl. § 7), gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (4) Der Aufwand für
 - a) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Pkt. 3 m)
 - b) Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Pkt. 3 k)

wird den Kosten für die Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,
 - c) durch die Ermäßigung nach § 6 nicht von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen gemäß § 12 zu tragen.
- (2) Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die anrechenbare Breite der Fahrbahnen auf die Breite, die über die Fahrbahnbreite der anschließenden freien Strecke hinausgeht begrenzt.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen bzw. der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1, ausgewiesen in Von-Hundert-Sätzen, wird wie folgt festgesetzt:

	Anlagenart und Teileinrichtung je Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen v. H.	Anteil der Gemeinde v. H.
	Spalte A	Spalte B	
1	Anliegerstraße		
a	Fahrbahn § 2 Abs. 1 Nr. 3a+m	50	50
b	Mischverkehrsfläche § 2 Abs. 1 Nr. 3f	55	45
c	Gehweg § 2 Abs. 1 Nr. 3c	60	40
d	Radweg § 2 Abs. 1 Nr. 3d	50	50
e	Kombinierter Rad-/Gehweg § 2 Abs. 1 Nr. 3e	55	45
f	Beleuchtungseinrichtung § 2 Abs. 1 Nr. 3g	50	50
g	Entwässerungseinrichtung § 2 Abs. 1 Nr. 3h	50	50
h	Parkflächen § 2 Abs. 1 Nr. 3l	60	40
i	Grünanlagen § 2 Abs. 1 Nr. 3n	60	40
2	Haupterschließungsstraßen		
a	Fahrbahn § 2 Abs. 1 Nr. 3a+m	30	70
b	Mischverkehrsfläche § 2 Abs. 1 Nr. 3f	40	60
c	Gehweg § 2 Abs. 1 Nr. 3c	50	50
d	Radweg § 2 Abs. 1 Nr. 3d	30	70
e	Kombinierter Rad-/Gehweg § 2 Abs. 1 Nr. 3e	40	60
f	Beleuchtungseinrichtung § 2 Abs. 1 Nr. 3g	30	70
g	Entwässerungseinrichtung § 2 Abs. 1 Nr. 3h	30	70
h	Parkflächen § 2 Abs. 1 Nr. 3l	50	50
i	Grünanlagen § 2 Abs. 1 Nr. 3n	50	50
3	Hauptverkehrsstraßen		
a	Fahrbahn § 2 Abs. 1 Nr. 3a+m	10	90
b	Gehweg § 2 Abs. 1 Nr. 3c	50	50
c	Radweg § 2 Abs. 1 Nr. 3d	10	90
d	Kombinierter Rad-/Gehweg § 2 Abs. 1 Nr. 3e	30	70
e	Beleuchtungseinrichtung § 2 Abs. 1 Nr. 3g	10	90
f	Entwässerungseinrichtung § 2 Abs. 1 Nr. 3h	10	90
g	Parkflächen § 2 Abs. 1 Nr. 3l	50	50
h	Grünanlagen § 2 Abs. 1 Nr. 3n	50	50

(4) Für sonstige Fußgängerstraßen wird der Anteil der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellenverkehr außerhalb des Ortes dient; insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Zu den Hauptverkehrsstraßen zählen auch die Straßen, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen und die neben der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken überwiegend als verkehrliche Verbindung zweier bzw. mehrerer Gemeinden dienen.

4. sonstige Fußgängerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundene Grundstücke dienen und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine auf den Anliegerverkehr und den Anlieferverkehr beschränkte Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

- (6) Für Anlagen die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder der Anteil der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutrifft, bestimmt die Gemeinde durch Satzung im Einzelfall den Anteil der Beitragspflichtigen.

5. Immissionsschutzanlagen:

Hierunter fallen alle Anlagen zur Minderung des Einflusses von Lärm auf die Wohnquartiere, z. B. Lärmschutzwände, Lärmschutzmauern, Aufschüttungen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß der Nutzung berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) jeder, dem selben Eigentümer gehörende, Teil der Grundfläche, der selbständig oder als wirtschaftliche Einheit zusammengefasst bzw. reduziert baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zugeordnet und die verbleibende Fläche dem Außenbereich.
- (3) Bei Grundstücken, die über die vorgenannte Linie hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die mindestens als baulich nutzbare Fläche bis zur hinteren Bebauungsgrenze.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind, insbesondere landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke, wird die Grundstücksfläche entsprechend Abs. 2 a des Grundstücks zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 bis 3)
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
 - f) 0,1 bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB, die z. B. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden können.
- (6) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt. Der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit 0,1 vervielfacht.
- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Anzahl der Vollgeschosse maßgeblich ist. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (9) Für die Ermittlung der Vollgeschosse gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 7 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse ;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B.: Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Beim Ausbau von Teilanlagen i.S. § 8 an nur einer Seite von Straßen Wegen und Plätzen wird der Anteil am Aufwand für die Teileinrichtung auf alle durch die Anlage oder durch den Anlagenabschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 6

Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine Inanspruchnahme oder Inanspruchnahmemöglichkeit von mehreren Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 haben, wird der Beitrag nur zur Hälfte erhoben. Die zweite Hälfte des Beitrages wird von der Gemeinde getragen. Dies gilt nur, wenn die anderen Anlagen voll in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.

§ 7

Abschnitte von Anlagen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 8

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Mischverkehrsflächen
5. Gehweg
6. Radweg,
7. kombinierten Rad- und Gehweg
8. Beleuchtungseinrichtung
9. Entwässerungseinrichtung
10. unselbständige Parkflächen
11. unselbständige Grünanlagen

(Teilanlage) gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die sich auf eine der Teilanlagen nach Nr.1 bis 11 erstreckte Baumaßnahme beendet und die Teilanlage selbständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für Rinnen, Bordsteine, Sicherheitsstreifen, Poller, Absperrrichtungen, Anlagen zur Verkehrsberuhigung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie die Anschlüsse an andere Anlagen sind jeweils der Teilanlage zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 9

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, in den Fällen des § 8 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld Vorausleistungen erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- (1) Grundstückszufahrten sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, sondern dienen dem Sonderinteresse des Grundstückseigentümers.
- (2) Der Beitragspflichtige nach § 12 ist verpflichtet, der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu ersetzen.
- (3) Um einen einwandfreien Zustand der Grundstückszufahrten zu gewährleisten, kann die Gemeinde die Herstellung der Grundstückszufahrten durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durchführen lassen und anstelle des Grundstückseigentümers tätig werden.
- (4) Der Erstattungsanspruch für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen und Kosten ermittelt.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt, so sind die Beitragspflichtigen gemäß § 12 der beteiligten Grundstücke gemeinsam ersatzpflichtig.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit

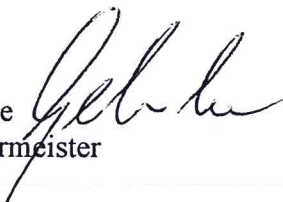
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 10 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde-Blumberg, den *22.06.2004*

Gehrke
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ahrensfelde-Blumberg, den 22.06.2004

Gehrke
Bürgermeister

